

S a t z u n g .

§ 1.

Der Verein führt den Namen: Sektion Halberstadt des Deutschen u. Österreichischen Alpenvereins und hat seinen Sitz in Halberstadt. Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Halberstadt eingetragen.

§ 2.

Der Verein bezweckt die leibliche und seelische Erziehung seiner Mitglieder im Geiste des nationalsozialistischen Volksstaates durch die planmäßige Pflege der Leibesübungen, insbesondere ist es sein Zweck: die Kenntnis der Hochgebirge zu erweitern und zu verbreiten, das Bergsteigen zu fördern, das Wandern in den Ostalpen zu erleichtern, ihre Schönheit und Ursprünglichkeit zu erhalten und dadurch die Liebe zur deutschen Heimat zu pflegen und zu stärken.

Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks sind insbesondere: Herausgabe von schriftstellerischen, wissenschaftlichen und künstlerischen Arbeiten und von Karten, Anlage von Sammlungen solcher Art, Pflege der Sommer- und Wintertouristik, des alpinen Skilaufs und des Jugendwanderns, Förderung des Verkehrs-, Unterkunfts-, Führer- und Rettungswesens, Veranstaltungen von geselligen Zusammenkünften und von Vorträgen, von gemeinschaftlichen Bergfahrten und Wanderungen, sowie Unterstützung von anderen Unternehmungen, die den Vereinszwecken dienen.

Der Verein lehnt Bestrebungen und Bindungen klassentrennender und konfessioneller Art ab.

§ 3.

Der Verein ist Mitglied des Deutschen Reichsbundes für Leibesübungen.

§ 4.

Wer in den Verein aufgenommen werden will, muss von mindestens 2 Personen, die bereits ein Jahr dem Verein als Mitglied angehören, als Paten und Bürgen zur Aufnahme vorgeschlagen sein.

Die Vorschlagenden haben für den einwandfreien Leumund des Neuaufzunehmenden zu bürgen und haften für dessen finanzielle Verpflichtungen gegenüber dem Verein (Aufnahmegebühr, Mitgliedsbeiträge) im ersten Jahr der Mitgliedschaft persönlich.

Die Mitglieder des Vereins müssen die Voraussetzungen erfüllen, die für den Erwerb des Reichsbürgerrechts durch einen deutschen Staatsangehörigen reichsgesetzlich bestimmt sind, und dies im Aufnahmegesuch nachweisen.

Jede Neuanmeldung ist unter Angabe von Namen und Stand des Bewerbers den Vereinsmitgliedern in geeigneter Weise bekanntzugeben.

Jedes Mitglied des Vereins gehört dem D.u. Ce.A.V. an und ist berechtigt, an den Hauptversammlungen und an den sonstigen Veranstaltungen des D.u.Ce.A.V. teilzunehmen, sowie dessen Einrichtungen und Vergünstigungen zu benützen.

Jedes Mitglied des Vereins kann wählen und gewählt werden, hat Sitz und Stimme in den Versammlungen, Anspruch auf Benützung des Vereins Eigentums und auf alle den Vereinsmitgliedern zustehenden Vergünstigungen.

§ 5.

Ueber die Aufnahme eines Mitgliedes entscheidet der Vereinsführer. Er kann diese Befugnis einem anderen Vereinsorgan übertragen.

§ 6.

Der Austritt eines Mitgliedes aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Mitteilung an den Vereinsführer; er wirkt auf das Ende des Zeitraums, für den der Beitrag satzungsgemäss zu zahlen ist.

Mit dem Zugehen der Austrittserklärung erlöschen die aus der Mitgliedschaft entspringenden Rechte. Der Austritt ist bis spätestens 1. Dezember des laufenden Jahres zu erklären. Ein Mitglied, das seine Beiträge trotz zweimaliger Aufforderung bis zum 31. Mai nicht bezahlt hat, kann durch den Vereinsführer gestrichen werden, wenn nicht nach § 7 d der Ausschluss veranlasst ist. Das gestrichene Mitglied gilt als ausgeschieden, bleibt aber der Sektion zur Entrichtung des Beitrages für das laufende Jahr verpflichtet.

§ 7.

Auf Antrag des Vereinsführers kann ein Mitglied durch den Ältestenrat (§ 12) ausgeschlossen werden. Ausschlussgründe sind:

- a) grüblerischer Verstoss gegen die Zwecke des Vereins, gegen die Anordnung des Vereinsführers und gegen die Vereinskasse.

- b) schwere Schädigung des Ansehens und der Belange des Vereins,
- c) gröblicher Verstoss gegen die Vereinskameradschaft,
- d) Nichtzahlung des Beitrages nach vorheriger Mahnung.

Vor der Entscheidung ist dem Mitglied ausreichend Gelegenheit zu seiner Rechtfertigung zu gewähren.

Die Befugnis zur Ausschliessung eines Mitgliedes steht auch dem Reichssportführer und im Wege eines durch Geschäftsordnung zu regelnden Verfahrens den Fachämtern zu.

Gegen die Entscheidung des Ältestenrats und des Fachamts ist die Berufung an den Reichssportführer oder einen von diesem zu bestimmenden Beauftragten zulässig.

Eine Anrufung der Mitgliederversammlung ist ausgeschlossen. Ueber den Grund der Ausschliessung ist der Rechtsweg nicht zulässig.

Die Aufnahme eines ausgeschlossenen Mitgliedes durch einen anderen Verein des Reichsbundes bedarf, wenn Ausschluss und Aufnahme innerhalb desselben Fachamts liegen, der Genehmigung des Fachamtsleiters. In allen anderen Fällen entscheidet der Reichssportführer.

§ 8.

Jedes Mitglied hat in dem ersten Vierteljahr jedes Jahres einen Beitrag an die Vereinskasse zu entrichten, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung des Vereins festgesetzt wird. Jedes Mitglied hat Änderungen seiner Anschrift ehestens dem Verein bekanntzugeben.

Während des Jahres aufgenommene Mitglieder zahlen den vollen Beitrag für das laufende Jahr.

Das Vereinsjahr beginnt mit dem ersten Januar.

Jedes Mitglied hat bei seinem Eintritt eine Gebühr von zu zahlen.

§ 9.

Die Geschäftsführung und Vertretung des Vereins liegt in der Hand des Vereinsführers oder seines Stellvertreters. Der Vereinsführer oder sein Stellvertreter sind Vorstand im Sinne des § 26, Abs. 2, des Bürgerlichen Gesetzbuches.

Der Vereinsführer wird von der ordentlichen Mitgliederversammlung auf die Dauer von 4 Jahren gewählt. Er bedarf der Bestätigung durch den Reichssportführer und kann von diesem jederzeit abberufen werden. Der Reichssportführer kann diese

Befugnisse übertragen.

§ 10.

Der Vereinsführer ernennt seinen Stellvertreter und die zur Durchführung der Verwaltungsarbeit des Vereins erforderlichen Mitarbeiter (Beirat) und bestimmt ihre Aufgaben. Die Mitarbeiter führen die Geschäfte nach den allgemeinen und besonderen Weisungen des Vereinsführers und sind ihm verantwortlich.

§ 11.

Der Führer, bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter, beruft den Beirat, den Ältestenrat und die Mitgliederversammlung ein. Er setzt die Tagesordnung fest und führt den Vorsitz in den Versammlungen.

Er besorgt die Angelegenheiten des Vereins, soweit diese nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Dabei kann er sich der Mitglieder des Beirats (und der Geschäftsstelle) bedienen, denen er gewisse Geschäfte zur Durchführung überweisen kann.

Der Führer bestreitet die laufenden Ausgaben, die im Voranschlag vorgesehen sind. Er ist ermächtigt, Ausgaben bis zur Höhe von 200 RM zu bewilligen, hat aber davon der nächsten Versammlung Mitteilung zu machen. Ueber alle anderen Ausgaben haben die Versammlungen zu entscheiden.

Bei der Vorbereitung von Entscheidungen, insbesondere bei der Vorbereitung der Mitgliederversammlung und der Festsetzung der Tagesordnung, soll er den Beirat hören.

Alle Beschlüsse und Wahlen bedürfen der Zustimmung des Führers, es sei denn, dass sie die Wahl und die Abberufung des Führers selbst zum Gegenstand haben.

Die Ämter des Führers und der Beiratsmitglieder sind Ehrenämter. Der Verein kann jedoch besoldete Geschäftsführer einstellen.

Der Vereinsführer und die Beiratsmitglieder müssen die Voraussetzungen erfüllen, die für den Erwerb des Reichsbürgerrechtes durch einen deutschen Staatsangehörigen reichsgesetzlich bestimmt sind.

§ 12.

Persönliche Streitigkeiten, Ehrenverfahren und Ernennung von Ehrenmitgliedern werden von einem Ältestenrat

entschieden. Die Ernennung von Ehrenmitgliedern kann nur auf Antrag des Vereinsführers beschlossen werden. Die Beschlüsse des Ältestenrats sind endgültig.

Dem Ältestenrat gehören an:

- a) der Vereinsführer und sein Stellvertreter,
- b) erfahrene Vereinsmitglieder, die der Vereinsführer hierzu berufen hat, und zwar von der jederzeit zulässigen Berufung an, bis zum Ablauf der Amtszeit des Vereinsführers.

Die Entscheidungen des Ältestenrats ergehen mit
.....Stimmmehrheit.

Vorsitzender des Ältestenrats ist der Vereinsführer.

§ 13.

Von der Mitgliederversammlung werden zwei Kassenprüfer auf die Dauer von 4 Jahren gewählt, welche die Pflicht und das Recht haben, die Kassegeschäfte des Vereins laufend zu überwachen und der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

§ 14.

Der Vereinsführer beruft alljährlich im Dezember eine ordentliche Versammlung der Mitglieder, zu der die Mitglieder spätestens 2 Wochen vorher schriftlich oder durch das für die Veröffentlichung des Vereins bestimmte Blatt unter Mitteilung der Tagesordnung eingeladen werden müssen. In der Tagesordnung müssen folgende Punkte vorgesehen sein:

- a) Geschäftsberichte des Vereinsführers und seiner Mitarbeiter,
- b) Entlastung des Vereinsführers und seiner Mitarbeiter,
- c) Wahl des Vereinsführers und der Kassenprüfer (§ 9, Abs. 2 und § 13),
- d) Genehmigung des Haushaltsvoranschlags,
- e) Satzungsänderungen,
- f) Verschiedenes.

Der Vereinsführer leitet die Versammlung. Über die Verhandlungen der Vereinsversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Verhandlungsleiter und einem Schriftführer zu unterzeichnen ist. Die gefassten Beschlüsse sind ^{wörtlich} ~~ebenfalls~~ in die Niederschrift aufzunehmen.

Zur Beschlussfassung ist die absolute Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich, es sei denn, dass die Beschlussfassung eine Satzungsänderung oder die Auflösung des Vereins zum Gegenstand hat. Die Wahlen finden in schriftlicher geheimer Abstimmung statt. Wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt, ist gewählt. ~~Wird dies im ersten Wahlgang nicht erreicht, so findet eine engere Wahl zwischen den 2 Mitgliedern statt, welche die meisten Stimmen erhielten. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.~~ Die Wahl durch Zuruf ist zulässig, wenn von keiner Seite ein Widerspruch erhoben wird.

§ 15.

Der Vereinsführer kann jederzeit eine ausserordentliche Versammlung der Mitglieder mit keiner Frist von 2 Wochen, im übrigen nach den Vorschriften, die für die Einberufung einer ordentlichen Mitgliederversammlung gelten, einberufen. Die ausserordentliche Versammlung hat die gleichen Befugnisse wie die ordentliche Versammlung. Der Vereinsführer muss eine ausserordentliche Versammlung einberufen, wenn dies der Ältestenrat oder ein Viertel der Vereinsmitglieder schriftlich unter Angabe des Grundes beantragen.

§ 16.

Über Änderungen der Vereinssatzungen beschliesst die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder. Änderungen sind jedoch nur mit Zustimmung des Reichssportführers zulässig, es sei denn, dass es sich um eine Änderung der Bestimmungen der §§ 4, 8 und 11 dieser Satzung handelt.

§ 17.

Über die Auflösung des Vereins beschliesst die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder.

§ 18.

Das nach Auflösung des Vereins und nach Beendigung der Liquidation vorhandene Vereinsvermögen fällt an die von der Mitgliederversammlung bestimmte Person. Der Beschluss kann nur dahin lauten, dass das Vermögen im Sinne der Vereinsauf-

Y. 11. 11.
26. 11. 11.

Vereinsaufgaben zu gleichartigen gemeinnützigen Zwecken verwendet wird. Dieser Beschluss bedarf der Zustimmung des Reichssportführers; er kann diese Befugnis übertragen. Trifft die Mitgliederversammlung keinen Beschluss über die Verwendung des Vereinsvermögens oder wird der Verein zwangsweise aufgelöst, so fällt das Vermögen an den Deutschen Reichsbund für Leibesübungen.

Genehmigt!

Stuttgart, am 20. Juli 1936.

Verwaltungsausschuss
des Deutschen u. Oesterr. Alpenvereins

